

CDU-Fraktion · Hohenexlebener Str. 15 · 39418 Staßfurt

Stadt Staßfurt  
Sitzungsdienst  
Hohenexlebener Str. 12  
39418 Staßfurt

Donnerstag, 18. Juli 2024

### **3. Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse**

Entwurf vom 11.07.2024

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt folgenden neuen § 19 „Hybridsitzungen“ in die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse aufzunehmen:

#### *§ 19 Hybridsitzungen*

*(1) Nach § 7 der Hauptsatzung können der Stadtrat sowie die beschließenden Ausschüsse öffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.*

*(2) Für die Einberufung und den Ablauf einer Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56b Abs. 2 Satz 1 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.*

*(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Sowohl die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder als auch die persönlich am Sitzungsort anwesenden Mitglieder melden sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt in die Anwesenheitsliste ein, ob das teilnehmende stimmberechtigte Mitglied persönlich anwesend oder durch Videokonferenztechnik zugeschaltet ist.*

*(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich*

*namentlich. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes persönlich anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder und für die Öffentlichkeit erkennbar ist. Geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA sind im Rahmen einer Hybridsitzung unzulässig.*

*(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.*

Begründung:

Die Aufnahme der Regelung in die Geschäftsordnung ist eine Folge der Änderung und Erweiterung der Hauptsatzung um die Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzungen.

Stephan Czuratis  
CDU-Fraktion im Stadtrat Staßfurt

Dominik Iser